

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

171 (22.7.1877)

Badische Chronik.

Karlsruhe, 21. Juli. (Schluß aus dem heutigen Hauptblatt.) Die Angabe dieser Gesamtschulden ist weder für einen Geschäftsmann mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, noch kann in ihr ein weiteres Eindringen in die Geschäftsverhältnisse des Betroffenen erblickt werden. Was insbesondere die in der Denkschrift noch besonders beanstandete Angabe der Gesamtschulden der zum Abzug berechtigten laufenden Geschäftsschulden betrifft, so liegt auch hierin keine ungebührliche, sondern eine durch die betreffenden Gesetzesbestimmungen lediglich gebotene Forderung, denn wie bereits erwähnt, dürfen nach Artikel 7 des Gesetzes nur die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden und auch diese nicht an der Gesamtschulden des Betriebskapitals, sondern nur an den oben unter Ziff. 6 bezeichneten Geld- u. Vorräthen und Aktivaansätzen in Abzug gebracht werden. Um nun bemessen zu können, ob die Schulden, deren Berücksichtigung gewünscht wird, diesen Anforderungen des Gesetzes Genüge leisten, ist die Kenntniss mindestens der Gesamtschulden derselben durchaus notwendig. Schulden zum Abzug zuzulassen, ohne zu verlangen, daß dieselben wenigstens in dem Gesamtbetrag, in welchem deren Abzug beansprucht wird, bezeichnet werden, scheint uns nicht angänglich zu sein, wenn nicht der Betrag und die Bedeutung der Abgabe von Steuererklärungen vollständig in Frage gestellt werden soll.

Wir erlauben uns dabei darauf hinzuweisen, daß wenn ein Kapitalrentensteuer-Pflichtiger Schulzinneinnehmer oder Laufen an seinen steuerbaren Bezügen in Abzug bringen will, er nach Art. 17 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes gehalten ist, die einzelnen Schuld- und Laufenbeträge unter Beifügung des Namens der Gläubiger und der Verfalltermine zu bezeichnen. Die Anforderungen, welche in dieser Beziehung an die Erwerbsteuer-Pflichtigen gemacht werden, sind demnach weit milder; es soll bei ihnen die einfache Angabe der Gesamtschulden der Schulden, deren Abzug verlangt wird, genügen.

In den Formularen zu Steuererklärungen bezw. in dem Formular IV, denn nur dieses ist Gegenstand der Beschwerde, wird hiernach nichts Weiteres verlangt, als was zur Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erforderlich ist. Dieselben stehen daher auch in dieser Beziehung auf dem Boden des Gesetzes, bezw. der in Art. 33 desselben enthaltenen bezüglich der Vorrichtung, ganz abgesehen davon, daß letztere sich nur auf die in Art. 33 vorgesehenen weiteren Ermittlungen, Einsichtnahmen und Abschätzungen bezieht, während es sich im vorliegenden Falle um den Vollzug der Bestimmungen des Art. 20 des Gesetzes handelt.

Wenn deshalb die Petenten darum bitten, es möge eine Abänderung des Wortlauts des Formulars IV insoweit veranlaßt werden, als dies gemäß der Bestimmungen des Gesetzes notwendig erscheine, so stellt sich diese Bitte, da nach dem Vorstehenden das Formular mit keinerlei Gesetzesbestimmungen im Widerspruch steht, als gegenstandslos dar.

Die zweite Beschwerde der Denkschrift richtet sich gegen den in Gemäßheit des § 26 der Vollzugsverordnung erlassenen Tarif zur Ermittlung des unter normalen Verhältnissen zu erwartenden steuerbaren Jahresertrags gewerblicher Unternehmungen.

Es wird in dieser Beziehung geltend gemacht, daß der fragliche Tarif nicht durchweg den tatsächlichen Verhältnissen entspreche und bei strikter Anwendung, auch wenn nur die darin vorgesehenen Minimalsätze zu Grunde gelegt werden, bei einer Reihe von Geschäftszweigen zur Feststellung eines zu hohen Geschäftsertrags führen müsse. Es wird zur Unterstützung dieser Behauptung nachgewiesen, daß bei einer Veranlagung nach dem Tarif bei verschiedenen Geschäftszweigen sich ein Ertrag bis zu 20% des steuerbaren Betriebskapitals ergebe, während ein so hoher Ertrag der Wirklichkeit nicht entspreche, namentlich wenn die ungünstigen Geschäftsverhältnisse der letzten Jahre ins Auge gefaßt werden. Es wird deshalb um eine sorgfältige Revision des Tarifs oder aber, was die Petenten noch für empfehlenswerther erachten, um vollständige Beseitigung desselben gebeten, da die Erstellung eines durchaus richtigen Tarifs sich als eine nicht lösbare Aufgabe erweise.

Was nun den in Rede stehenden Tarif betrifft, so erlauben wir uns, zunächst auf das in der Begründung der Regierung Art. 6 des Entwurfs des Erwerbsteuer-Gesetzes Gesagte hinzuweisen. Es ist dort bemerkt, daß nach dem demaligen Gewerbesteuer-Gesetz die Bestimmung des persönlichen Verdienstes der Gewerbetreibenden auf Grund eines, einen integrierenden Theil des Gesetzes selbst bildenden Tarifs erfolge, daß es sich jedoch wegen der anerkannten Schwierigkeit, einen annähernd richtigen Tarif zu bilden, nicht empfehle, in dem neuen Gesetz denselben Weg einzuschlagen, sondern daß entschieden vorzuziehen sei, von der Aufnahme eines Tarifs in das Gesetz selbst abzusehen und lediglich im Wege der Instruktion den mit der Steuerveranlagung betrauten Organen Klassentafeln oder Tarife als Anhaltspunkte für die Ermittlung des steuerbaren Ertrags bezw. persönlichen Verdienstes der Pflichtigen an die Hand zu geben. Die Aufstellung solcher Klassentafeln oder Tarife unterliege zwar selbstverständlich denselben Schwierigkeiten wie die Bildung eines zur Aufnahme in das Gesetz selbst bestimmten Tarifs. Allein bei der Anwendung solcher lediglich als Instruktion erlassener Tarife ergebe sich der wesentliche Vor-

zug, daß eben diese Tarife nicht die strenge Norm, sondern nur einen Anhaltspunkt für die Ermittlung des Ertrags bezw. persönlichen Verdienstes bilden und demgemäß ein thunlichstes Anpassen der Steueranlagen an die steuerbaren Erträge ermöglichen. Ferner würden solche nicht mit Gesetzeskraft beilebenden Tarife gestatten, auf Grund der bei der Anwendung des Tarifs sich ergebenden Erfahrungen jeweils in nicht zu langen Zwischenräumen eine Durchsicht und Ergänzung bezw. zweckmäßige Abänderung der Tarife eintreten zu lassen, und so den Tarif mit dem neuesten Stande der gewerblichen Thätigkeit fortgesetzt im Einklang zu erhalten. Nicht unmöglich würde es endlich sein, mit der Zeit, wenn sich ein genügend gleichmäßiges Verfahren bezüglich der Veranlagung der Gewerbe an der Hand des Tarifs herausgebildet habe, den letzteren ganz in Wegfall kommen zu lassen.

Diese Anschauung der Regierung wurde auch Seitens der Landstände durch — abgesehen von einer unwesentlichen reaktionellen Aenderung — unveränderte Annahme des Artikels 6 nach dem Regierungsentwurf getheilt. — Die Absicht der Regierung, im Instruktionswege Tarife als Anhaltspunkte bei Feststellung des steuerbaren Ertrags b.zw. persönlichen Verdienstes zu erlassen, gab weder in den Kommissionsberichten, noch in den Verhandlungen selbst zu irgend einer Erinnerung Anlaß.

Die Finanzverwaltung ist nun in der That in der in Aussicht gestellten Weise verfahren.

Es wurde im § 26 der Vollzugsverordnung zum Erwerbsteuer-Gesetz erläutert, daß nach Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes dem Schatzungsrathe bei der Bestimmung des steuerbaren Ertrags wie der steuerpflichtigen Betriebskapitalien die Angaben der Pflichtigen nur, soweit er dieselben als richtig erkenne, als Grundlage zu dienen haben, daß somit die Angaben der Pflichtigen der freien und selbstständigen Prüfung des Schatzungsrathes unterliegen. Zur Erleichterung dieser Aufgabe und um zugleich ein möglichst gleichmäßiges Verfahren bei der Veranlagung der Erwerbsteuer-Pflichtigen in den einzelnen Steuer-

distrikten herbeizuführen, werde den Schatzungsräthen und den sonst mit der Steuerveranlagung betrauten Behörden ein von diesem Ministerium genehmigter Tarif an die Hand gegeben werden, welcher dazu bestimmt sei, für die Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge der gewerblichen Unternehmungen einen Anhaltspunkt zu bieten. Beigefügt ist übrigens, daß dieser Tarif nur die unterste und höchste Grenze des unter normalen Verhältnissen zu erwartenden steuerbaren Jahresertrags zu bezeichnen bestimmt sei, und daß der Schatzungsrath u. dergleichen an die Anschläge des Tarifs gebunden sei, vielmehr in jedem einzelnen Falle zu erwägen habe, ob Gründe zu einer Abweichung von den Sätzen des Tarifs vorliegen, und sodann nach dem Ergebnis seiner Prüfung zu verfahren habe.

Der fragliche Tarif ist denn auch in der That erlassen worden. Er theilt die Gewerbetreibenden in 8 Abtheilungen, mit zusammen 16 Unterabtheilungen, und nimmt bei Bestimmung der steuerbaren Erträge theils auf die Einwohnerzahl des Orts, wo das Gewerbe betrieben wird, theils auf die Zahl der beim Gewerbebetrieb beschäftigten Hilfspersonen, theils auf die Größe des Betriebskapitals Rücksicht. Er gewährt zudem durch die Einführung von Minimal- und Maximalansätzen durchweg einen angemessenen Spielraum. — Daß derselbe einen für alle Verhältnisse und für alle Geschäftszweige richtigen Maßstab für die Bemessung des steuerpflichtigen Ertrags bilde, kann nicht erwartet werden. Er will nur, wie dies bereits in § 26 der Vollzugsverordnung betont und auch in den Vorbemerkungen zum Tarif ausdrücklich hervorgehoben ist, die untersten und höchsten Grenzen des unter normalen Verhältnissen zu erwartenden steuerbaren Jahresertrags der einzelnen Hauptkategorien von gewerblichen Unternehmungen bezeichnen und soll lediglich als Anhaltspunkt für die Ermittlung der steuerbaren Erträge dienen. Daraus folgt, daß der Tarif auf außergewöhnlich günstige oder ungünstige Zeitverhältnisse, so insbesondere auf die demalige minder günstige Lage des Handels und der Industrie keine Rücksicht nehmen konnte, da er eben normale Geschäftserträge ins Auge faßt; ferner daß er nicht alle Nebenzweige der Industrie und des Handels umfassen, auch besonderen örtlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen konnte.

Der freien Beurtheilung des Schatzungsrathes bleibt vorbehalten, in wie weit er die Sätze des Tarifs in jedem gegebenen Fall für zutreffend erachtet oder nicht. Die Hauptgrundlage für die Veranlagung bilden nach wie vor die von dem Pflichtigen nach dem Gesetz abzugebende Steuererklärung bezw. die Angaben über seinen steuerbaren Ertrag. Nur wenn solche nach der Ansicht des Schatzungsrathes nicht für zutreffend erachtet werden, tritt eine anderweitige Feststellung des Ertrags ein, und hiezu soll der Tarif einen Anhaltspunkt, aber auch nur diesen und nicht mehr, bieten. Es ist hiernach nicht abzusehen, in wiefern der Tarif, wie dies in der Denkschrift hervorgehoben wird, eine Quelle der Beunruhigung für die Gewerbetreibenden bilden soll. Obgleich bleibt ja jedem Pflichtigen, welcher sich bei der unter Zuhilfenahme des Tarifs erfolgten Steueranlage nicht zu beruhigen vermag, der Weg der Beschwerde unbenommen und es ist bei Erledigung dieser Beschwerden ganz unabhängig von den Anhaltspunkten, welche der Tarif bietet,

lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes zu verfahren.

Ein innerer Grund für eine Beseitigung des Tarifs liegt hiernach unseres Erachtens nicht vor. Wenn es auch in der That, wie die Denkschrift bemerkt, eine unlösbare Aufgabe sein mag, einen vollkommen zutreffenden Tarif zu erstellen, so liegt hierin denn doch kein Grund, von diesem wichtigen Hilfsmittel zur Erzielung einer möglichst nach gleichen Grundsätzen zu bewerkstelligenden Steuerveranlagung in den verschiedenen Steuerdistrikten gänzlich abzusehen. Die Unvollkommenheiten, welche der Tarif aufweisen mag, werden durch den bereits wiederholt betonten Umstand, daß derselbe nur als Anhaltspunkt dienen soll und die freie Entscheidung des Schatzungsrathes in keiner Weise beeinträchtigt, erheblich abgeschwächt und durch die Vortheile, welche derselbe unläugbar bietet, reichlich aufgewogen.

Wenn wir uns deshalb ganz entschieden im Allgemeinen für die Beibehaltung eines lediglich als Anhaltspunkt bei der Steuerverwaltung bestimmten Tarifs aussprechen müssen, so verkennen wir dagegen nicht, daß der derzeit erlassene bezüglich der Tarif mit der Zeit einer Revision und theilweisen Aenderung und Ergänzung bedürfen wird.

Derselbe ist auf Grund der seit herigen Erfahrungen gebildet worden und es ist nicht zu bezweifeln, daß beim weiteren Vollzug des Erwerbsteuer-Gesetzes sich neue Gesichtspunkte eröffnen werden und weitere Erfahrungen sammeln lassen, welche bei einer Revision des Tarifs von Bedeutung sein mögen. Eine solche Revision wird aber selbstverständlich nicht schon jetzt, wie die Petenten es wünschen, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte, wenn eben jene Erfahrungen auf Grund des neuen Gesetzes vorliegen und der demalige Tarif genügend erprobt sein wird, somit frühestens in einem Jahre oder in zwei Jahren stattfinden können, wenn dieselbe von irgend einem ersprießlichen Erfolg begleitet sein soll.

Die von den Petenten im Einzelnen hervorgehobenen Beispiele, aus welchen sich die Unrichtigkeit der Grundlagen des erlassenen Tarifs ergeben soll, haben uns nicht davon überzeugen können, daß ein genügender Grund vorläge, etwa schon jetzt in einzelnen Punkten des Tarifs Aenderungen vorzunehmen.

Jene Beispiele suchen im Wesentlichen nachzuweisen, daß der nach dem Tarif sich berechnende Ertrag für manche Geschäftszweige in einem höheren Prozentsatz des steuerbaren Betriebskapitals bestehe, als nach den Angaben von Vertretern dieser Geschäftszweige das in denselben angelegte Betriebskapital durchschnittlich abzuwerfen pflege.

Nun bildet aber das Verhältnis, der Prozentsatz, in welchem der Ertrag eines Geschäfts zu dem darin verwendeten Betriebskapital steht, keineswegs den einzigen und ausschließlichen Maßstab für die richtige Feststellung des Ertrags. Man kann nicht, wie dies in der Denkschrift geschieht, schlechthin die Tarification des Ertrags, z. B. der Bankgeschäfte, für zu hoch gegriffen erklären, weil dieselbe zu einem Ertragsfuß führt, der in 14 bis 20% des steuerpflichtigen Betriebskapitals besteht. Man muß vielmehr sich die Frage vorlegen, kann der normale Ertrag eines Bankgeschäfts mit einem steuerbaren Betriebskapital von z. B. 50. bis 75.000 M. in der That, wie dies der Tarif will, zu 8500 M. bis 12.750 M. nebst weiteren 1200 M. für neben im Geschäft verwendeten Gehilfen angenommen werden? An der Hand der seit herigen Erfahrungen muß dies entschieden bejaht werden, da unter den Bankgeschäften mit einem steuerbaren Betriebskapital von 50. bis 75.000 M., auch wenn die eventuelle Erhöhung der steuerpflichtigen Betriebskapitalien in Folge des neuen Gesetzes mit in Berücksichtigung gezogen wird, sich durchschnittlich Geschäfte befinden, welche schon zu den ganz rentablen Geschäften gerechnet werden müssen und für welche ein Geschäftsertrag in dem oben bezeichneten Betrag keineswegs zu hoch bemessen erscheint.

Sehr wesentlichen Einfluß auf den Prozentsatz, mit welchem sich das in einem Geschäft angelegte Betriebskapital verzinst, hat auch die größere oder geringere Raschheit, mit welcher das Kapital umgeschlagen wird. Auf diesen Umstand wird bei Festsetzung des steuerbaren Betriebskapitals keine Rücksicht genommen. Schon aus diesem Grunde wird der steuerbare Ertrag in der Regel einen ziemlich erheblichen Prozentsatz des steuerbaren Betriebskapitals darstellen müssen und kann demnach der Umstand, daß derselbe nach dem Tarif mitunter bis zu 20% ansteigt, nicht befremden.

Die Steuerdirektion hat vor Kurzem von einer Reihe größerer gewerblicher Etablissements des Landes, deren Einschätzung durch eine Kommission von Sachverständigen auf Grund des Art. 24 des Gesetzes beabsichtigt ist, Erwerbsteuer-Erklärungen erhoben. Die darin enthaltenen Angaben beruhen lediglich auf den eigenen Erklärungen der Pflichtigen, eine Prüfung und etwaige Berichtigung hat noch nicht stattgefunden. Nach diesen eigenen Angaben der Pflichtigen ergibt sich nun, daß von im Ganzen 83 Etablissements bei 34 der steuerbare Ertrag über 12% des steuerbaren Betriebskapitals, und zwar mitunter sehr erheblich mehr, beträgt. Es haben nämlich jenen Ertrag angegeben:

- 1 Etablissement zu 12 1/2% des Betriebskapitals,
- 2 Etablissements zu 13% " "
- 1 Etablissement zu 13 1/4% " "
- 2 Etablissements zu 14% " "
- 1 Etablissement zu 14 1/2% " "
- 3 Etablissements zu 15% " "
- 2 Etablissements zu 15 1/2% " "

1	Establishment zu 16 1/2 % des Betriebskapitals,
1	Establishment zu 17 % " " "
1	Establishment zu 19 % " " "
4	Establishments zu 20 % " " "
1	Establishment zu 22 1/2 % " " "
1	" " 25 1/2 % " " "
1	" " 26 1/2 % " " "
1	" " 27 % " " "
1	" " 29 % " " "
1	" " 30 1/2 % " " "
1	" " 31 1/2 % " " "
1	" " 40 % " " "
1	" " 41 % " " "
1	" " 52 % " " "
1	" " 52 1/2 % " " "
1	" " 60 % " " "
1	" " 418 % " " "

Angeichts dieser Zahlen, welche, wie erwähnt, lediglich auf den eigenen Angaben der Betreffenden beruhen, und bei welchen es sich zudem im Wesentlichen um stehende Betriebskapitalien oder doch um solche handelt, die sich sehr langsam umsetzen, stellen sich die Sätze des Tarifs als sehr mäßige dar.

Wenn ferner in der Denkschrift noch bemerkt ist, daß Fabrikanten, so insbesondere Cigarrenfabrikanten, welche die Fabrikation in mehreren Orten zugleich betreiben, bei strenger Veranlagung eines jeden dieser Filialgeschäfte nach dem Tarif ungünstiger behandelt würden, als Fabriken, welche an einem und demselben Orte mehrere Fabriken oder eine entsprechend größere Fabrik besitzen, so sind dies gerade solche Fälle, in welchen ein strenges Festhalten an dem Tarife eben nicht angemessen erscheint, sondern eine mäßige Abweichung von den Tariffätzen bei Veranlagung der Filialgeschäfte am Platze sein wird. In dieser Weise ist auch, wenigstens Seitens des Steuerkommissärs für Mannheim, bereits vorgefahren worden und werden die übrigen Steuerkommissäre, so weit möglich, mit entsprechender Weisung versehen werden. Es handelt sich hierbei nicht um Befreiung eines Angelegts des Tarifs, sondern um die richtige, den Verhältnissen angepasste Anwendung desselben.

Nach dem Vorstehenden können wir weder die auf gänzliche Befreiung des Tarifs, noch die auf eine sofort vorzunehmende Revision desselben gerichtete Bitte für begründet erachten.

Der dritte Beschwerdepunkt der Denkschrift bezieht sich auf das Gesetz vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend. Es wird in dieser

Beziehung eine Vermehrung der Mitgliederzahl des Schatzungsraths für die größeren Städte, d. i. für Städte von 15,000 und mehr Einwohnern gewünscht und zur Begründung dieses Gesuches bemerkt, daß die nach dem fraglichen Gesetze für alle Städte über 6000 Einwohner auf sieben (außer dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) festgesetzte Anzahl der Schatzungsraths-Mitglieder für die größeren Städte nicht ausreichte, um den Schatzungsrath mit genügend sachkundigen Mitgliedern zu versehen; daß insbesondere für Mannheim, wo zur Zeit nur ein einziges Schatzungsraths-Mitglied dem Kaufmannstande entnommen sei, eine Verstärkung des Schatzungsrathes um 13 weitere Mitglieder dringend geboten erscheine, von welchen weiteren Mitgliedern die Mehrzahl dem Kaufmannstande anzugehören hätte. Sämmtliche Schatzungsraths-Mitglieder aber sollten nur nach Vernehmung des Stadtrathes und der Handelskammer, sowie des Steuerkommissärs durch das Bezirksamt ernannt werden.

Da nun eine derartige Verringerung des Gesetzes vom 17. März 1854 nur im Gesetzewege erfolgen und bis zum Zusammentritt der Städte mit der Herstellung des Erwerbsteuer-Katasters nicht zugewartet werden könne, so wird um Erlassung eines den Gegenstand regelnden provisorischen Gesetzes im Sinne des Artikels bezw. § 66 der Badischen Verfassungsurkunde gebeten.

Es ist nun richtig, daß in Mannheim, wie in den übrigen größeren Städten des Landes, nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes vom März 1854, der Schatzungsrath außer dem Vorsitzenden und dem mit Stimmberechtigung anwohnenden Steuerkommissär nur sieben Mitglieder zählt. Ebenso ist richtig, daß demselben eine Zeit lang nur ein Mitglied aus dem Kaufmannstande angehört. Diesem letzteren Mißstande ist übrigens inzwischen durch eine theilweise anderweitige Zusammensetzung des Schatzungsrathes zu Mannheim abgeholfen worden, so daß sich nunmehr unter den sieben Mitgliedern vier Kaufleute, und zwar drei Großhändler und ein Kaufmann mit offenem Laden befinden.

Die Mitglieder des Schatzungsrathes werden zur Zeit, gemäß Art. 5 des erwähnten Gesetzes, nach Vernehmung des Gemeinderathes und des Steuerkommissärs durch das Bezirksamt ernannt. Ob Erhebliches damit gewonnen würde, wenn zuvor auch noch die Handelskammer über die zu Ernennenden gehört werden müßte, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Eine große Bedeutung können wir diesem Punkte nicht beilegen. Ebenso wollen wir zwar nicht in Abrede ziehen, daß bei den Veranlagungen zur Erwerbsteuer mitunter es für den Schatzungsrath erwünscht wäre, sich noch durch einige sachkundige Mitglieder aus dem Handel- und Gewerbegebiete verstärkt zu sehen.

Alein ein dringendes Bedürfnis für eine solche Vermehrung der Mitgliederzahl des Schatzungsrathes der größeren Städte scheint uns denn doch nicht vorzuliegen. Von anderen Städten außer Mannheim sind Wünsche in dieser Richtung nicht zu unserer Kenntniß gekommen. Auch bei der landständischen Verathung über den Entwurf des Erwerbsteuer-Gesetzes, welches in Art. 5 den ausdrücklichen, von den Kammern jedoch als selbstverständlich gestrichlenen Zusatz enthielt, daß das Gesetz vom 17. März 1854 auch für die Erwerbsteuer maßgebend sein solle, wurde von keiner Seite die Vermehrung der Mitgliederzahl des Schatzungsrathes in den größeren Städten in Anregung gebracht. Man hat hiernach sowohl Seitens der Regierung, wie Seitens der landständischen Vertretung den unveränderten Fortbestand der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854 auch nach dem Zusammentreten des Erwerbsteuer-Gesetzes für zweckmäßig erachtet. Irigend eine Aenderung in den hier maßgebenden Verhältnissen ist inzwischen nicht eingetreten. Es scheint uns unter diesen Umständen an den Voraussetzungen für die Erlaffung eines provisorischen Gesetzes auf Grund des § 66 der Verfassungsurkunde vollständig zu gebrechen. Der genannte Paragraph gibt dem Staatsoberhaupt das Recht, „auch solche ihrer Natur nach zwar zur ständischen Verathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen zu erlassen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde“.

Die fragliche Verfassungsbestimmung hat den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse im Auge, welche die schleunige Erlaffung gesetzlicher Bestimmungen nothwendig machen. Dies trifft jedoch im vorliegenden Falle, in welchem eine gesetzliche Regelung des Gegenstandes bereits erfolgt ist und sich die Verhältnisse, unter welchen diese Regelung geschehen, in keiner Weise geändert haben, nicht zu.

Zudem kann den von der Denkschrift hervorgehobenen Mißständen, sofern solche in der That vorhanden sein sollten, im Wesentlichen dadurch abgeholfen werden, daß der Schatzungsrath, insoweit er dies für nothwendig erachtet, noch Sachkundige beizieht bezw. hört, wozu ihn Art. 12 des Gesetzes vom 17. März 1854 ausdrücklich ermächtigt. Wir können hiernach auch den dritten der in der Denkschrift niedergelegten Wünsche nicht befürworten.

Nach dem Vorstehenden gelangen wir zu dem unterthänigsten Antrag, Euer Königliche Hoheit wollen gnädigst geruhen, die in der bezüglichen Denkschrift vorgetragene Beschwerde und Bitten in Betreff des Vollzugs des Erwerbsteuer-Gesetzes abweislich zu verbescheiden.

(83.) Ellstätter.

Handel und Verkehr.

Neuerer Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 20. Juli. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juli-August 230.50, per Sept.-Okt. 228.50. Roggen per Juli-August 149.50, per Sept.-Okt. 150.50. Rüböl loco 70.70, per Juli 70.50, per Sept.-Okt. 69.50. Spiritus loco 50.90, per Juli-August 50.70, per Aug.-Sept. 50.70. Hafer per Juli-August 141.—, per Sept.-Okt. 144.—. Weitz.

Köln, 20. Juli. (Schlußbericht.) Weizen loco hiesiger 29.—, loco fremder 26.50, per Juli 25.35, per November 22.70. Roggen loco hiesiger 21.50, per Juli 15.40, per November 15.70. Hafer loco hiesiger 16.50, per Juli 15.50, per November 15.60. Rüböl loco 39.50, per Oktbr. 37.20.

Hamburg, 20. Juli. Schlußbericht. Weizen matt per Juli-Aug. 240 G., per August-Sept. 236 G., per Sept.-Okt. 228 G. Roggen per Juli-August 154 G., per Aug.-Sept. 154 G., per Sept.-Okt. 154 G.

Bremen, 20. Juli. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 13.10, per August 13.15, per September 13.30, per Oktbr. 13.50, per November-Dezember 13.80 h. Steigend, großes Geschäft.

Münch., 20. Juli. Weizen per Juli 25.30, per Nov. 23.40. Roggen per Juli 17.—, per Nov. 16.20. Hafer per Juli 15.80, per Nov. 15.65. Rüböl per Okt. 37.40.

Paris, 20. Juli. Rüböl per Juli 102.50, per August 102.50, per Septbr.-Dezbr. 103.50, per Januar-April 100.25. Spiritus per Juli 58.25, per Septbr.-Dezbr. 59.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juli 78.50, per August 77.—, per Oktbr.-Januar 69.50. Mehl 8 Marken, per Juli 68.50, per August 69.—, per Septbr.-Oktbr. 70.—, per Septbr.-Dezbr. 70.—. Weizen per Juli 34.25, per August 33.50, per Septbr.-Oktbr. 32.50, per Septbr.-Dezbr.

32.25. Roggen per Juli 23.75, per August 22.—, per Septbr.-Oktbr. 22.75, per Septbr.-Dezbr. 22.50. Rüböl.

Amsterdam, 20. Juli. Weizen loco höher, auf Termine —, per November 333, per März —. Roggen loco unv., auf Termine niedr., per Oktober 198, per März —. Rüböl loco 42, per Herbst 41 1/2, per Mai 42 1/2. Raps loco —, per Herbst 42.

Antwerpen, 20. Juli. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Haupte. Raffinirtes. Tape weiß dispon. 33 b., 33 b., Juli 33 b., 33 b., August 33 1/2 b., 33 1/2 b., Sept. 33 1/2 b., 33 1/2 b., Sept.-Dez. 33 1/2 b., 33 1/2 b.

London, 20. Juli. Getreidemarkt. Schlußbericht. Rüböl unverändert, angekommener Weizen williger. Zufuhren: Weizen 73,200, Gerste 1000, Hafer 11,100 G.

London, 20. Juli. (11 Uhr.) Consols 94 1/2, Lombarden —, Italiener 69 1/2, Rärten —, 1873er Russen 79 1/2.

Riverpool, 20. Juli. Baumwollmarkt. Umsatz 10,000 Ballen. Wolle Preise. Ankünfte fest.

New-York, 19. Juli. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 14. d. in Philadelphia 14. Mehl 7.20, Mais (old mixed) 60, rother Frühlingweizen 1.73, Kaffee, Rio good fair 19 1/2, Havana-Zucker 9 1/2, Getreidefracht 5 1/2, Schmalz 9 1/2, Speck 7 1/2. Baumwoll-Zufuhr 400 B., Anfuhr nach Großbritannien — B., do. nach dem Continent — B.

Salz - Meißner Salz 40 fl. - Loose vom Jahre 1855. Ziehung am 15. Juli 1877. Anzahlung am 15. Januar 1878. Hauptpreise: Nr. 81976 a 20,000 fl. Nr. 39656 a 2000 fl. Nr. 43136 a 1000 fl. Nr. 22108 31010 a 200 fl. Nr. 9898 59987 61753 88568 a 120 fl. Nr. 10616 14447 31348 44414 65135 81408 88604 94256 a 110 fl. Nr. 2354 10367 20852 20957 24717 37572 41447 46099 64498 71021 72514 75790 79568 a 100 fl.

Stadt Gent 100-fr.-Loose vom Jahre 1868. Ziehung am 16. Juli. Hauptpreise: Nr. 25029 a 25,000 fr. Nr. 110891

a 2000 fr. Nr. 56494 125882 a 500 fr. Nr. 53510 62428 a 225 fr. Nr. 14005 67808 74514 79889 a 200 fr.

Hamburg, 19. Juli. Laut Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe: „Suevia“, am 4. d. M. von Hamburg und am 7. von Havre abgegangen, nach einer Reise von 11 Tagen 1 Stunde am 18. d., 11 Uhr Morgens, wohlbehalten in New-York angekommen; „Sefling“ am 11. d. von Hamburg und am 14. Mittags von Havre nach New-York abgegangen. „Ferdin.“ wurde am 18. d. von Hamburg über Havre nach New-York expedirt. — „Frisia“, auf der Rückreise von New-York am Donnerstg. den 5. d. M. abgegangen, traf nach einer schnellen Reise von 9 Tagen 2 Stunden am Sonntag den 15. d., 4 Uhr Morgens, in Plymouth ein, passirte am selben Tage Wiltags Thorburg und landete Post und Passagiere am Dienstg. 8 Uhr Morgens, am Quai in Hamburg. „Frisia“ überbringt 239 Passagiere, 78 Briefsäcke, volle Ladung und 238,767 Dollars Contanten. — „Allemannia“, auf der Rückreise nach Brasilien am 20. Juni von Hamburg und am 25. von Havre abgegangen, ist am 10. d. M. glücklich in St. Thomas angekommen und setzte die Reise fort. — Auf der Rückreise nach Brasilien und dem La Plata sind: „Salparaiso“, am 20. Juni von Hamburg abgegangen, am 11. d. M. wohlbehalten in Bahia eingetroffen; „Rio“, am 6. d. von Hamburg in See gegangen, am 12. in Lissabon angekommen und am 13. weitergegangen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Lufttemperatur.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
Juli						
20. Mittg. 7 Uhr	750.6	+18.8	87	SW.	bedeckt	veränderlich.
Nacht 9 Uhr	752.0	+17.0	90	„	„	„
21. Morg. 7 Uhr	753.2	+16.6	88	„	„	w. bew. aufsteigend.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Göll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Offizielle Aufforderungen.
D. 673. Nr. 10,051. Mülheim. Die nachbenannten Personen erben auf Ableben ihres Vaters Martin Hollenweger folgende Eigenschaften auf der Gemarkung Feldberg, und zwar:
1. Wilhelmine Hollenweger, Ehefrau des Ernst Schorb in Feldberg.
a) 40 Ruthen Reben in den Rheintal, cf. Georg Hollenweger, cf. Vogelbach.
b) 15 Ruthen Reben in den Mätleben, cf. Wilhelm Waldkirch, cf. Joh. Sch.

2. Maria Barbara Hollenweger, Ehefrau des Timotheus Kößlin.
a) 40 Ruthen Reben zu Rheintal, cf. C. Schorb und unbekannt.
b) 22 Ruthen Reben zu Rheintal, cf. Joh. Fr. und Witwe Hollenweger.
c) 66 Ruthen Acker am Hühnertrain, cf. Fr. Sütterlin und selbst.
d) 1 Viertel 8 Ruthen Acker zu Rheintal, cf. Gg. Hollenweger, cf. Fr. Haup.
e) 1 Viertel 3 Ruthen Acker in Ruthenacker, cf. die Straß, cf. Joh. Kell.
f) 1 Viertel 2 Ruthen Matten auf der Egt, cf. Gg. Sütterlin, cf. Fr. Eglin.

3. Ernst Hollenweger.
a) 53 Ruthen Acker im Weingarten, cf. Joh. Hollenweger, cf. Gg. Schu.
b) 1 Viertel 38 Ruthen Acker in der Breiten, cf. Röß, cf. Karl Fr. Kromer.
c) 1 Viertel 7 Ruthen Acker am Rattenrain, cf. Gg. Barry, cf. Gg. Hüpler.
d) 1 Viertel Acker zu Rheintal, cf. Gg. Hollenweger, cf. selbst.
e) 1 Viertel 46 Ruthen Matten zu Rheintal, cf. Gg. Hollenweger, cf. Witwe Hollenweger.
4. Johann Georg Hollenweger.
a) 2 Viertel 16 Ruthen Matten in der Bemmek, cf. Gg. Graf und Anmond.
b) 52 Ruthen Matten in der Riedmatt, cf. Weg und Groben.
5. Reinhard Hollenweger.
a) 27 Ruthen Reben am Brühl, cf. Gg. Barry und Fried. Hollenweger.
b) 1 Viertel 7 Ruthen Acker in der Bürgerim, cf. Joh. Sütterlin und J. R. Triaris.
c) 68 Ruthen Matten und Hüft am Feierabendweg, cf. Hollenweger-Greiner.
Die fünf Geschwister gemeinschaftlich.
a) 59 Ruthen Acker in den Langschlägen, cf. Joh. Hüßlin, cf. Wassergraben.
b) 48 Ruthen Acker am Rüttentrain, beiderf. Joh. Kuder.

e) 1 Viertel 49 Ruthen Acker am Niedrain, cf. Wilh. Kromer und Joh. Hollenweger.
d) 40 Ruthen Acker im Winterfeld, cf. A. M. Schöpflin, cf. Gemeinde.
e) 32 Ruthen Acker im Ried, cf. Joh. Gg. Hollenweger, cf. Fr. Greiber.
f) 2 Viertel 2 Ruthen Matten in der Schmatz, cf. Fr. Steinger u. selbst.
g) 69 Ruthen Matten an der Hohen, cf. Weg, cf. Hollenweger-Greiner.
Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf die Eigenschaften machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. d. b. P.-O. aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche den neuen Erwerbern gegenüber verloren gehen.
Mülheim, den 7. Juli 1877.
Groß. bad. Amtsgericht.
Lederle.
D. 700. A. O. Nr. 33,068. Pforzheim. Gegen Bierbrauer Friedrich Wölter Witwe, Maria Katharina, geb. Melchior, hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren auf Freitag den 17. August d. J., Form. 8 Uhr, angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse dieser Verlassenschaft haben, sind aufgefordert, solche Ansprüche persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigeranwaltschaft ernannt und ein Borg- und Nachschlagsgleich versucht werden. In Bezug auf Borgergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinen als der Weisheit der Erschienenen beizutretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei geschehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet werden.
Pforzheim, den 17. Juli 1877.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dorner.
Hönninger, a. j.
D. 699. Nr. 33,374. Pforzheim. Die Gant gegen Blonteriefabrikant Fritz Becker hier betr.
Beschluss.
Zu Gunsten der Gantmasse wird Ackerfeld auf die Forberungsbeträge besetzen und den Schuldnern bei Vermeidung doppelter Zahlung unterlagt, bis auf weitere diesseitige Verfügung an irgend Jemanden Zahlung zu leisten, außer an den vorläufigen Massepfleger, Rechnungsführer Kramer hier.
Pforzheim, den 19. Juli 1877.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dorner.
Vermeidungsbefehle.
D. 697. Nr. 4061. Offenburg. Die Ehefrau des Wiesenbau-Masschers Johann Medardus Kederer von Durbach, Walburga, geb. Serzer, wurde durch Urtheil vom heutigen Tage herbeigeführt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Offenburg, den 14. Juli 1877.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht.
Eckhammer.
Reinhard.
Dorner.
Erbeinweisungen.
D. 566. J. Nr. 12,841. Rastatt. Die Witwe des Johann Philipp Burg, Rudolphe, geb. Bastian, von Geroldsbach, hat um Einsetzung in die Gewalt des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen zwei Monaten Einsprache erhoben wird.
Rastatt, den 9. Juli 1877.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.